

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der BRAU UNION Österreich AG

1. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten ausschließlich für alle Verkäufe und Lieferungen von Schankanlagen zwischen der BRAU UNION Österreich AG („BUÖ“) und ihren Kunden („Kunde“).

Die Auftragserteilung an BUÖ gelten als Anerkenntnis der AGB der BUÖ. Die Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Abweichungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der BUÖ.

2. Vertragsabschluss

Alle Angebote der BUÖ über Schankanlagen sind unverbindlich und freibleibend. Das Angebot gilt als unverbindlicher Kostenvoranschlag.

Bestellungen des Kunden sind verbindlich, wobei der Vertrag erst durch die ausdrückliche, schriftliche und vom Kunden gegengezeichnete Auftragsbestätigung der BUÖ zustande kommt. Als schriftlich gilt auch eine E-Mail. Die bloße Eingangsbestätigung einer E-Mail ist keine Vertragsannahme. BUÖ behält sich das Recht vor, Auftragsänderungen ohne Grund abzulehnen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich als Nettopreise und sind daher exklusive Umsatzsteuer, Liefer- und Versandkosten und sonstige Abgaben zu verstehen.

Die Rechnungen sind vom Kunden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und Einwendungen innerhalb von fünf Werktagen zu erheben; erfolgen keine fristgerechten Einwendungen, gilt die Rechnung als anerkannt.

Sämtliche Zahlungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang (Rechnungsdatum) ohne Abzug und – sofern angeführt – zuzüglich Umsatzsteuer zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug ist ausgeschlossen.

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen als vereinbart. Darüber hinaus ist BUÖ berechtigt, Bearbeitungskosten in der Höhe von EUR 40,00 zu verrechnen. Unabhängig vom Verschulden ist jeder weitere Schaden infolge des Zahlungsverzuges zu ersetzen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten; die Aufrechnung ist ausgeschlossen.

4. Lieferung und Übergabe

Der von BUÖ dem Kunden mitgeteilte Liefertermin gilt nicht als Fixtermin, ausgenommen dies wird ausdrücklich erwähnt. Daher sind Liefertermine grundsätzlich unverbindlich und hat der Kunde bei Lieferverzug keine Ansprüche aufgrund des Verzuges wie u.a. Rücktritt vom Vertrag oder Schadenersatzansprüche; ausgenommen BUÖ trifft ein Verschulden. Die Beweislast dafür trifft den Kunden.

Die Kosten für die Montage und Inbetriebnahme trägt der Kunde.

Erfüllungsort ist der jeweils vereinbarte Lieferort. Mit Übergabe der Schankanlage geht die Gefahr auf den Kunden über. Die Übergabe erfolgt mittels Unterzeichnung des Lieferscheins samt Beilagen, wobei ausschließlich die erfolgreiche Inbetriebnahme der Schankanlage als ordnungsgemäße Übergabe gilt, auch wenn der Lieferschein nicht vom Kunden unterzeichnet wird.

Sollte aufgrund von technischen Voraussetzungen, die vom Kunden zu erfüllen sind, eine Übergabe der Schankanlage nicht möglich sein, ist BUÖ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und ihren entstandenen Schaden beim Kunden geltend zu machen (zB frustrierte Aufwendungen wie Transport, Personalkosten).

Bei Annahmeverzug oder Annahmeverweigerung gehen alle Gefahren auf den Kunden über. BUÖ ist berechtigt, entweder die Schankanlage auf Gefahr und auf Kosten des Kunden einzulagern oder am vereinbarten Lieferort auf Gefahr des Kunden abzustellen. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten.

5. Eigentumsvorbehalt

Die Waren bzw. Schankanlagen oder sonstigen Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der BUÖ.

Die Schankanlage darf solange der Eigenvorbehalt besteht vom Kunden weder verpfändet noch in einer sonstigen Weise belastet werden. Sollte es entgegen dieser Pflicht doch zur Belastung kommen, ist der Kunde verpflichtet, BUÖ unverzüglich darüber zu benachrichtigen.

Eine etwaige Weiterveräußerung einer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Schankanlage ist nicht zulässig. Kommt es dennoch zu einer Weiterveräußerung, ist der Kunde zur unverzüglichen Information an BUÖ verpflichtet und tritt er auf Verlangen der BUÖ die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderung bis zur Höhe seiner an die BUÖ bestehenden Verbindlichkeit, ab.

6. Umtausch und Rückgabe

Der Kunde hat kein Umtausch- oder Rückgaberecht.

7. Hard- und Software

Die Schankanlage wird dem Kunden mit einer Benutzer- bzw. Betriebsanleitung und einer parametrisierten Programmierung der Schankanlage übergeben. Alle Unterlagen, die beigelegt werden und die Programmierung sind geistiges Eigentum der BUÖ; BUÖ räumt dem Kunden für diese Unterlagen und die Software ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Werknutzungsrecht ein. Die Verwendung der Unterlagen oder Software durch Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung ist untersagt bzw. bedarf der Zustimmung von BUÖ.

Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Änderungen, Bearbeitungen oder Neulieferungen der Software. Das Werknutzungsrecht endet mit dem Tag, an dem der Kunde den Betrieb der Schankanlage einstellt.

Änderungen an der Software durch den Kunden sind untersagt.

Bei Verletzung dieses Werknutzungsrechtes wird unabhängig vom Verschulden eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% des Netto-Auftragswertes fällig. Die Geltendmachung von Schäden darüber hinaus ist nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe unterliegt nicht dem Mäßigungsrecht.

8. Gewährleistung und Haftung

BUÖ gewährleistet Mangelfreiheit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit Übergabe der Schankanlage an den Kunden.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass es unmöglich ist, Programme zu entwickeln, die für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. Die Leistungsbeschreibung der Programme dient der Schilderung des Vertragsgegenstandes, enthält aber keine Gewährleistungszusagen.

Daher ist die Gewährleistung ausgeschlossen für die Software, weiters bei einer unsachgemäßen Bedienung der Anlage, unzureichender Stromversorgung durch den Kundne, bei mangelhafter Wartung durch den Kunden oder einer nicht autorisierten vom Kunden beauftragten Person, bei Verunreinigung des Kunden sowie in allen weiteren Fällen, in denen der Kunde die Anweisungen oder die Betriebsanleitung nicht eingehalten hat. BUÖ leistet keine Gewähr für die Hardware bei Verwendung von anderen als Originalteilen, einschließlich Zubehörteile oder Verbrauchsmaterialien in Original.

Mängel sind binnen fünf Werktage zu rügen, andernfalls können keine Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden (Rügepflicht iSd § 377 UGB). Im Falle von Gewährleistungsansprüchen hat BUÖ das Wahlrecht, den Mangel durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu beheben. Eine Vermutung der Mangelhaftigkeit iSd § 924 ABGB ist ausgeschlossen.

BUÖ haftet nicht für Mangelfolgeschäden. Darüber hinaus ist die Haftung der BUÖ für Schadenersatzansprüche des Kunden dem Grunde nach auf grob schuldhaft verursachte Schäden sowie der Höhe nach für den Auftragswert beschränkt. Die Haftung für indirekte Schäden oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

Der Kunde verpflichtet sich, alle vertraglichen Bestimmungen und etwaig anwendbare gesetzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit Verwendung der Hard- und Software einzuhalten.

BUÖ haftet nicht in Fällen höherer Gewalt.

9. Wartung und Fernwartung

Der Kunde ist grundsätzlich selbst für die Reinigung und Wartung der Schankanlage zuständig. Weder Wartung noch Reinigung sind vom Kaufumfang erfasst, vielmehr muss der Kunde die BUÖ mit der Wartung und Reinigung gesondert beauftragen.

Sollte eine Z1 Schankanlage eine Fernwartung installiert haben, kann die BUÖ eine Fernwartung durchführen. Diese Fernwartung ist beim Kauf einer Schankanlage im Kaufpreis inkludiert. Bei Veränderung an der Hard- oder Software der Anlage oder an dessen Peripherie durch Dritte kann die BUÖ keine Wartung durchführen.

Der Leistungsumfang der Fernwartung inkludiert folgende Leistungen:

- (i) Update-Service: Die BUÖ stellt bei Bedarf dem Kunden das jeweils neueste Programm-Update zur Verfügung. In diesem sind Korrekturen von Fehlern, Behebung eventueller Programmprobleme, die weder beim Probelauf noch beim Praxiseinsatz innerhalb der Gewährleistung auftreten und Verbesserungen des Leistungsumfanges enthalten. Gesetzliche Änderungen, die zu einer neuen Programmlogik führen, d.h. Änderungen bereits vorhandener Funktionen, die zu neuen Programmen und Programmmodulen führen, sowie eventuell notwendige Erweiterungen der Hardware, fallen nicht unter die Fernwartung und können gesondert verrechnet werden.
- (ii) Softwarebetreuung als Unterstützung des Kunden in konkreten Einzelfragen zur Bedienung oder Funktionsweise der benutzten Software während des Einsatzes: Dies ersetzt jedoch keine Softwareschulung, d.h. die Einführung des Kunden in Anwendungsprogrammen.
- (iii) Vor-Ort-Leistungen: Bei getränketechnischen Störungen oder anderen Problemen, die per Fernwartung nicht behoben werden können, kann ein Mitarbeiter der BUÖ zur Störungsbehebung angefordert werden. Das gilt als eigener Auftrag zu den jeweils in der aktuellen Preisliste für Schankserviceleistungen definierten Konditionen und ist vom Kauf der Schankanlage nicht umfasst.
- (iv) Alle weiteren Leistungen, die nicht über die Fernwartung erbracht werden können, werden zu den jeweils geltenden Konditionen gesondert verrechnet.
- (v) BUÖ erbringt keine Wartungsleistungen an Hard- und Software die von der Schankanlage technisch nicht unterstützt werden.

10. Datenschutz

BUÖ ist für die rechtskonforme Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden verantwortlich. Der Kunde stimmt zu, dass seine Daten zum Zweck der Erfüllung des Kaufvertrages über die Schankanlage und für den Erhalt von Werbung und weiteren Informationen von BUÖ (zB deren Produkten, Waren usw.) verarbeitet und gespeichert werden. Hinsichtlich der Verarbeitung und Speicherung, sowie hinsichtlich der Rechte auf Auskunft, Widerruf von Einwilligungen, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Beschwerdemöglichkeiten des Kunden wird auf die Datenschutzerklärung der BUÖ verwiesen, abrufbar unter www.brauunion.com/wp-content/uploads/2019/04/Datenschutzerklaerung.pdf.

11. Sonstige Bestimmungen

Eine Anfechtung wegen Irrtum oder Verkürzung über die Hälfte ist ausgeschlossen.

Sämtliche Vereinbarungen, (nachträgliche) Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder unwirksam werden, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zweck entspricht.

Die AGB unterliegen österreichischen Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen und den UN-Kaufrechtes. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Linz.